

§1 Name und Sitz

Wir nennen uns "Akademische Künstlerschaft Preetoria zu Mainz" und unser Sitz ist in Mainz am Rhein.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Die Akademische Künstlerschaft [A.K.] Preetoria zu Mainz ist ein Netzwerk für Künstler aller Art sein.
- 2. Die A.K. Preetoria zu Mainz ist ein Ort der Entfaltung, der Bildung, der Kunst und des Austausches. Jeder hat die Möglichkeit seine Kunst zu zeigen und auch mit Anderen zusammen zu arbeiten. Der Begriff der Kunst wird hier so breit gefasst wie es nur möglich ist. Als Beispiele für Kunst gelten Musik, Film, Dichtung, Malerei, Design, Zeichnungen, und so weiter. Am Wichtigsten ist die Kreativität.
- 3. Die A.K. Preetoria zu Mainz lehnt jeden politischen Extremismus sowie die Diskriminierung von Rassen, Sexualitäten, Konfessionen und Geschlechtern ab.

§3 Prinzipien

Jedes Mitglied ist dazu angehalten nach den Prinzipien des Bundes zu Leben

- 1. Künstlerisches Prinzip
 - a. Jedes Mitglied muss um Bursch zu werden (abgesehen von den Voraussetzungen in §4.2.b) ein Kunstwerk für die Verbindung erschaffen.
 - b. Jedes Mitglied sollte bei der Aufnahme ein künstlerisches Talent und Interesse besitzen.
 - c. Kunst definiert sich im weitesten Sinne: Musik, Bildende Kunst, Literatur, Medien, usw.
- 2. Farbentragendes Prinzip
 - a. Alle Mitglieder des Bundes tragen "Couleur" mit den Farben: "Tannengrün-Weinrot-Silber auf goldener Perkussion".
 - b. Füxe tragen: "Tannengrün-Silber auf goldener Perkussion".
 - c. Als offizielles Couleur [Zeichen des Bundes] gilt das Band, welches über der Brust und auf der rechten Schulter getragen wird, Kopfcouleur und der Zipfel. Weitere Kennzeichen des Bundes sind Hammer, Schläger, Fahne, Wappen, Wahlspruch und Bundeslied.

d. Sollte ein Mitglied Preetoria von einer anderen Studentenverbindung übertreten passt sich die Tragweise des Couleurs an die des Erstbundes an.

3. Freischlagendes Prinzip

- a. Dem einzelnen Mitglied wird freigestellt das akademische Fechten zu erlernen.
- b. Besprechungsmensuren werden jedem Mitglied freigestellt und die Bestimmungsmensur wird abgelehnt.

4. Lebensbundprinzip

- a. Das Lebensbundprinzip ist eine Form des Gesellschaftsvertrages, der Verein stellt durch das Know-how und auch durch Geldmittel Ressourcen zur Verfügung, die der jungen Generation beim Studium und beim Weg in das Berufsleben helfen sollen, umgekehrt pflegt aber auch die jüngere Generation die gemeinsamen Werte, hält den Verein am Leben und gibt Veranstaltungen.
- b. Die A.K. Preetoria besteht aus der Aktivitas und des Philisteriums.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

- 1. Mitglied können Menschen jeglichen Geschlechtes werden.
- 2. Aktivitas
 - a. Die Aktivitas umfasst die Mitglieder des Vereins, die sich im Studium oder einer Anschlussausbildung befinden. Sie setzt sich aus Füxen und Burschen zusammen.
 - i. Als Fux wird ein Probemitglied bezeichnet.
 - ii. Als Bursch wird ein volles Mitglied bezeichnet.
 - b. Um Burschen zu werden, muss man eine Burschenprüfung absolvieren und ein Werk für den Verein erschaffen. Eine Kostenübernahme für dieses Werk ist durch eine Entscheidung des Burschenkonventes möglich.
 - c. Um Mitglied der Aktivitas zu werden muss die Person Student einer Universität oder Hochschule sein, oder dies in naher Zukunft anstreben, sowie aktiv am Leben des Vereins teilhaben.
 - d. Bei Übertritt aus einer anderen Studentenverbindung werden der dort erreichte Status (Fux, Bursch, Philister) und die Chargensemester angerechnet.
 - e. Um Mitglied der Aktivitas zu werden, muss der Burschenkonvent mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.

3. Philisterium

a. Das Philisterium setzt sich aus Hohen Damen und Alten Herren zusammen. Diese Mitglieder sind Burschen, die ihr Hochschulstudium beendet und ihr Berufsleben begonnen haben.

- b. Andere Personen können Philister werden, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum aktiv eingebracht und Interesse am Verbindungsleben bekundet haben.
 - Ihre Aufnahme wird wie eine Burschung (§4.1.b) behandelt.
- c. Der Generalkonvent hat die Entscheidungsgewalt über die Aufnahme ins Philisterium.

4. Rechte und Pflichten

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, Couleur zu tragen und an allen Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen.
- b. Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes die Prinzipien und Ziele im Sinne dieser Satzung zu erfüllen.
- c. Beim Auftreten in der Öffentlichkeit gilt es die Reputation des Vereins zu wahren.
- d. Der Weisungen der Vorstände und den Beschlüssen der Konvente ist nachzukommen.
- e. Alle Mitglieder haben die Pflicht, jedes Semester einen Beitrag zu leisten. Dieser Semesterbeitrag beträgt X€. Ausnahmen können im Fall von finanziellen Schwierigkeiten von einzelnen Mitgliedern gemacht werden. Darüber entscheidet der Burschenkonvent.

5. Austritt

Die Vereinsmitgliedschaft kann durch einen freiwilligen Austritt oder durch einen gerechtfertigtem Ausschluss durch den jeweiligen Konvent beendet werden. Im Falle eines Austritts aus dem Verein verliert der Austretende jegliche Nutzungsrechte von Vereinseigentümern, sowie laufende Subventionen.

a. Austritt

- i. Ein Antrag auf Austritt ist in Textform zu erbringen.
- ii. Philister wenden sich dabei an den ersten Vorsitzenden des Philistervorstands.
- iii. Aktive wenden sich dabei an den Sprecher.

b. Ausschluss

- i. Für einen Ausschluss muss eine 2/3 Mehrheit im zuständigen Konvent erbracht werden. Hierbei muss ein triftiger Grund vorliegen.
- ii. Als triftige Gründe zählen unter anderem:
 - Unangebrachtes Verhalten, welches die Reputation des Vereins schädigt;
 - fortgesetzte Vernachlässigung der Pflichten nach §4.3
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
- iii. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht sich vor dem zuständigen Konvent bezüglich der genannten Gründe zu

- verteidigen und muss rechtzeitig über die Problematik und den Konventstermin informiert werden.
- iv. Der Konventsbeschluss bezüglich eines Ausschlusses ist in Textform dem Mitglied mitzuteilen.

Der/Die Ausgeschlossene hat Kopfcouleur und Band an den Verein ohne Ersatzanspruch zurückzugeben.

§5 Organe

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. der Generalkonvent
 - b. der Burschenkonvent
 - c. der Vorstand des Philisteriums
 - d. die Chargia
- 2. Generalkonvent
 - a. Einberufung
 - i. Der Generalkonvent findet mindestens einmal im Jahr im Rahmen des alljährlichen Stiftungsfestes oder Julfestes statt.
 - Der Generalkonvent wird vom Philistervorsitzenden mit mindestens vier Wochen Vorlauf, zeitgleich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen und wird auch von diesem geleitet.
 - iii. Geplante Satzungänderungen müssen mindestens eine Woche vor dem Generealkonvent beim Phillistervorstand eingereicht werden. Nur eingereichte Änderungsvorschläge können abgestimmt werden. Jeder Beschluss des Generalkonventes ist mit Ende des Konventes gültig.
 - iv. Der Phillistervorsitzende hat das Recht jederzeit einen außerordentlichen Generalkonvent einberufen, dieser unterliegt den gleichen Regelungen eines normalem Generalkonvents.
 - b. Beschlussfähigkeit
 - i. Der Generalconvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - c. Sitz- und Stimmrecht
 - i. Sitzberechtigt sind alle Mitglieder.
 - ii. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Füxe sowie der Mitglieder, welche ihr Stimmrecht verloren haben.
 - d. Aufgaben
 - i. Der Generalconvent beschließt über:
 - die Wahl des Phillistervorstandes (§5.4) und der Kassenprüfer.

- Satzungsänderungen, wofür eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Eine Änderung der §§1-3 dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit.
- 3. die Ehrung von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden;
- 4. den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern nach Maßgabe des §4.4 dieser Satzung;
- 5. die Philistrierung von Mitgliedern der Aktivitas zu Alten Herren oder Hohen Damen;
- 6. die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Aktivitas und sonstiger Sachwarte und Kassenprüfer;
- 7. Änderung der Mitgliederbeitrage.

e. Abstimmungen

- i. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- ii. An den Abstimmungen nehmen nur anwesende Mitglieder teil.

f. Beschlüsse

i. Ein Beschluss ist gültig, wenn er mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird, sofern nicht gemäß Satzung ein anderes Stimmenverhältnis erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über diese Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss spätestens 2 Wochen nach dem Konvent an alle Mitglieder versendet werden.

3. Burschenkonvent

a. Einberufung

- i. Der Burschenkonvent wird durch das Semesterprogramm einberufen. Er muss mindestens zwei Mal im Semester tagen.
- ii. Ein außerordentlicher Burschenkonvent kann mit 48 Stunden Vorlauf vom Sprecher einberufen werden.

b. Beschlussfähigkeit

i. Der Burschenconvent ist beschlussfähig sobald, dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

c. Sitz- und Stimmrecht

- i. Stimmberechtigt sind alle Burschen der Aktivitas.
- ii. Sitzberechtigt sind alle Stimmberechtigten, sowie das Philisterium.
- iii. Füxe können einen Antrag auf Sitzrecht stellen.

d. Aufgaben

- i. Aufnahme und Burschungen von Füxen, sowie dieBestrafung von Bundesgeschwistern der Aktivitas im Falle eines Vergehens.
- Vorschlagen von Burschen zur Phillistrierung durch den Generalkonvent.
- iii. Das Beschließen über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht im Aufgabenbereich des Generalkonventes liegen.
- iv. Die Wahl der Chargen und Sachwarte.
- v. Die Entscheidungen über die Geldfragen der Aktivitas.
- vi. Die Besprechungen der Angelegenheiten der Füxe.
- e. Abstimmung
 - i. Beschlüsse genügen der einfachen Mehrheit.
 - ii. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sprechers doppelt.
- 4. Der Phillistervorstand besteht aus
 - a. Dem Vorstandsvorsitzenden (PhX)
 - b. Dem Philisterschriftwart (PhXX)
 - c. Dem Philisterkassenwart (PHXXX)

Die Amtszeit der des Phillistervorstands beträgt ein Jahr.

- 5. Die Chargia besteht aus
 - a. Sprecher (X)
 - b. Schriftwart (XX)
 - c. Kassenwart (XXX)
 - d. Fuxmajor (FM)
 - e. Sachwarte
 - i. Fechtwart
 - ii. Couleurwart
 - iii. Couleurbuchwart
 - iv. Medienwart

Die Amtszeit der Chargen beträgt ein Semester, die der Sachwarte bis zur Neuwahl.

§6 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden Protokolle mit den Beschlüssen aufgenommen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§7 Finanzen und Beiträge

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Spenden und Zuschüssen.

- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Generalkonvent festgelegt.
- 3. Für Veranstaltungen des Vereins kann ein Kostendeckungsbeitrag als Eintritt erhoben werden. Der entsprechende Beitrag für Nichtmitglieder soll grundsätzlich höher sein als der für Mitglieder.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Der Sprecher ist dazu verpflichtet die Kasse der Aktivitas jedes Semester zu prüfen und der Kassenwart ist dazu verpflichtet einen Kassenbericht dem Burschenkonvent vorzulegen.
- 6. Der Schatzmeister des Phillistervorstandes ist ebenfalls dazu verpflichtet am Generalkonvent einen Kassenbericht abzulegen, der von einem anderen Philister geprüft werden muss.
- 7. Für finanzwirksame Beschaffungen, Beauftragungen und Bankgeschäfte gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies gilt auch für Online-Banking.

§8 Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Das Gründungsgeschäftsjahr endet am XX:XX:XXXX.

§9 Auflösung

- Über eine Auflösung des Vereins entscheidet ein, nur zu diesem Zweck vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufender, Generalkonvent, der beschlussfähig ist wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2. Die Auflösung des Bundes kann nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 3. Bei Auflösung des Bundes oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit (§§ 42 ff BGB) fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

§10

Der Generalkonvent ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.